

HERSTELLERBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an SUZUKI - Krafträdern

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Die angegebene Bereifung stimmt **NICHT** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Angaben - Fahrzeug

Fahrzeughersteller	FG Nummer	Hubraum	Modell	Typ	Baujahr	Herstellernummer (KBA)
SUZUKI	65204	850	GS 850 L	GS 850	1980 -	B568

Angaben - Reifen

Bereifung Vorderrad		Bereifung Hinterrad		Luftdruck		Fußnote
Größen	Profil	Größen	Profil	Vorne/Hinten	Nummer	
100 / 90 - 19 57V TL	BT 45 F	130 / 90 - 17 68V TL	BT 45 R	2,5/2,8	9, 5	
100 / 90 - 19 57V TL	BT 46 F	130 / 90 - 17 68V TL	BT 46 R	2,5/2,8	9, 5	
100 / 90 - 19 57V TL	BT 46 F	120 / 90 - 17 64V TL	BT 46 R	2,5/2,8	9, 5	
100 / 90 - 19 57V TL	BT 45 F	120 / 90 - 17 64V TL	BT 45 R	2,5/2,8	9, 5	
3.50 - 19 57H	OE	4.50 H 17	OE	2,5/2,8	1	

Fußnote

(9) Wenn Größen oder Bauart nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme notwendig.

(1) Eintrag in den Fahrzeugpapieren (ABE)

(5) Eintrag in den Fahrzeugpapieren erforderlich, Teilegutachten anbei beachten

Diese Bescheinigung dient als Begutachtungsgrundlage. Eine Begutachtung gemäß § 19 (2) StVZO ist erforderlich.

Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab.

Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt.

Eine Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder konnte nicht festgestellt werden.

Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

"Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung geprüft.

Es ergaben sich hierbei keine negativen Vewränderungen."

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor.

Eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO ist möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Bad Homburg v.d.H., 16.03.2022

W. Terloth, Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

**Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX
für SUZUKI Reifenumrüstungen**

Ausgabe: 05/97
Seite : 49

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten des TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V. keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
AF H584	VZ 800	v. 3.00 x 16 h. 3.50 x 15	v. 130/90-16 67H TL h. 150/90-15 M/C 74H TL		v. 130/90-16 67H TL h. 150/90-15 74H TL	
GS850 B568 Ausf. A Ausf. B	GS 850 E GS 850 L	v. 1.85 x 19 h. 2.50 x 17	v. 3.50H19* *(ww. 4PR) h. 4.50H17* v. 100/90-19 57H h. 120/90-17 64H v. 4.10H19 h. 120/90-17 64H	2 5/6 5/6 2 5/6	v. 3.50-19 57H h. 4.50-17 67H v. 100/90V19 TL h. 130/90V17 TL	2 5/6 6 E
GS850B B568 NT.2	GS 850 L Chopper	v. 1.85 x 19 h. 2.75 x 16	v. 100/90H19 TL h. 130/90H16 TL		v. 100/90-19 57H TL h. 130/90-16 67H TL	
GS72A D748 D257	GS 850 G	v. MT2.15x19 h. MT2.50x17	v. 3.50H19* *(ww. 4PR) h. 4.50H17	2/5	v. 100/90-19 57H h. 130/90-17 67H	2 5/6 E

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
 - 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBELESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
 - 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
 - E Anbauabnahme/ Eintragung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme. unbedingt beachten !

Diese Prüfbescheinigung ist **nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift** der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von **Reifenpaarungen, die in dieser Bescheinigung mit "E" gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.

Die **Anbaubestätigung** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau der in dieser Bescheinigung nicht mit "E" gekennzeichneten Reifenpaarungen , bzw. bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die **Reifengröße** aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist **keine Anbauabnahme** erforderlich. **Diese Prüfbescheinigung** ist aber vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Hannover, den 12.05.97

SUZUKI MOTOR GMBH
DEUTSCHLAND



Dipl.-Ing. Baumeister
Amtlich anerkannter Sachverständiger für den
Kraftfahrzeugverkehr

L. Braun
Bereichsleiter
Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des
Händlers